

#### d) Praktischer Teil

Die praktische Prüfung im Schießen ist erst *n a c h* bestandenem mündlichen Teil der Prüfung und grundsätzlich auf einer Schießstätte des NÖ Landesjagdverbandes vorzunehmen. Steht eine derartige Schießstätte in angemessener Entfernung vom Sitz der

Prüfungskommission nicht zur Verfügung, so ist die praktische Prüfung im Schießen auf der nächstgelegenen behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

Eine behördlich genehmigte Schießstätte ist gegeben, wenn sie unter Heranziehung eines Bau- und eines Schieß- und Sprengmittelsachverständigen von der Baubehörde

kommissioniert und schließlich die Benützungsbewilligung erteilt wurde.

Die Abnahme dieses Prüfungsteils hat in Gegenwart der beiden Kommissionsmitglieder vom/von der Vorsitzenden (oder einem zu bestimmenden Kommissionsmitglied) als verantwortliche/r Schießleiter/in zu erfolgen. Zuvor sind die Kandidaten auf die Schießstätten und Schießordnung des betreffenden Standes und auf die Verpflichtung zu verweisen, den Anordnungen des/der Schießleiters/in Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen sind mit einem Ausschlussbeschluss von der Prüfung zu ahnden (§ 10 Abs.1 NÖ Jagdverordnung). Bei Ausschluss eines/r Kandidaten/in vom praktischen Prüfungsteil gilt

§ 60 Abs.7 vorletzter Satz NÖ JG sinngemäß. Im praktischen Teil der Prüfung hat der/die Prüfungswerber/in anhand von Waffen und Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, dass er/sie mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und ein Mindestmaß an Schießfertigkeit besitzt (siehe „Bedingungen“).

Der/die Kandidat/in hat Schüsse sowohl mit einer jagdrechtlich für Schalenwild zugelassenen Jagdbüchse als auch mit einer zweischüssigen Kipplaufflinte abzugeben.

Die Kommission kann die Verwendung von bestimmten Waffen (z.B. kein gültiger Beschuss, Waffe entspricht nicht dem Jagdrecht) untersagen.

Die Kandidat/innen sind über die Bedingungen und Konsequenzen jeweils vor dem

Büchsen- und Schrotschießen zu informieren. Wird durch einen Handhabungsfehler (z.B. Waffe nicht geladen, Waffe gesichert, Verschluss nicht komplett geschlossen) bei einem ansonsten korrekt durchgeführten Zielvorgang und einer Abzugbetätigung der Büchsen- oder Schrotschuss nicht ausgelöst, ist ein Fehlschuss zu werten. Eine Wiederholung dieser Schussabgabe ist nicht zulässig. Wird die Bedienungsreihenfolge „Entsichern, Stechen, Schießen“ falsch (stechen und danach entsichern) durchgeführt, ist die Schießprüfung als nicht entsprochen zu werten.

### **Bedingungen:**

#### a) Büchschuss:

Entfernung 100 m, mindestens 5 Schuss auf die Rehbockscheibe des NÖ LJV und zwar

3 Schüsse sitzend aufgelegt, hievon 2 Schüsse gestochen (sofern Stecher vorhanden) und 1 Schuss ohne Stecher (Flinten- oder Druckpunktanzug), 2 Schüsse stehend angestrichen mit Stecher (siehe Anlage F).

Die Waffe ist nach jedem (Nach-)Laden zu sichern. Von den 5 Schüssen insgesamt müssen mindestens 3 Treffer als tödlich gewertet werden können, d.h. sie müssen mindestens im Ring 8 liegen. Zu beurteilen sind dabei die Kenntnis des Sicherns und Entsicherns, des Stechens und Entstechens und des Spannens der scharf geladenen Waffe, die Haltung der Waffe, Zielfehler sowie die Beachtung der Sicherheitsvorschriften. Büchschüsse können über Kimme und Korn oder unter Verwendung optischer Zielhilfen abgegeben werden. Der/Die Kandidat/in hat nach Aufruf ohne weitere Unterweisung der Prüfer (ausgenommen Sicherheitsanweisungen) das Schießen durchzuführen.

#### b) Schrotschuss:

Der Nachweis über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit kann durch Schüsse auf Wurfscheiben oder auf Rollhasen erbracht werden. Hierbei ist nach Möglichkeit eine Schussentfernung von 35 m einzuhalten. Zu verwenden sind ausschließlich Doppel- oder Bockflinten (keine Halbautomaten!). Jede/r Kandidat/in hat 10 Wurfscheiben zu beschießen, von denen mindestens 3 erkennbar getroffen werden müssen. Auf jede Wurfscheibe dürfen zwei Schüsse (Dublette) abgegeben werden. Waffen mit

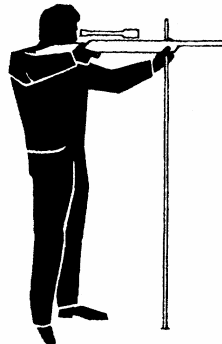
manueller Sicherung sind nach Schussabgabe jedenfalls vor dem Öffnen und allfälligem Nachladen zu sichern. Zur Beurteilung der Schießfertigkeit des/der Kandidaten/in ist überdies die Beachtung der Sicherheitsvorschriften und die technische Beherrschung der Waffe heranzuziehen. Geschossen wird ausschließlich im Jagdanschlag. (Siehe Anlage F)

Der/die Kandidat/in hat auch das gefahrlose Laden und Entladen der Waffe mit scharfer Munition zu demonstrieren. Es ist auch Sorge zu tragen, dass die Kandidaten die jeweilige Schießstätten- und Schießordnung des Standes exakt beachten.

## Anlage F

### Stehend angestrichen

Der Schütze steht frei und darf mit dem Vorderschaft an der dafür vorgesehenen fixen Stange oder Kante anstreichen.



### Jagdanschlag

Schrotbewerbe werden nur im Jagdanschlag geschossen. Damit ist vor Abruf der Taube eine Gewehrhaltung zu verstehen, bei welcher die ganze Schaftkappe beim Ellbogen voll sichtbar ist, und die untere Schaftspitze sich in Hüfthöhe befindet, und die Hüfte berührt, wobei sich der Oberarm in normaler Hängelage befindet. Erst nach Erscheinen der Taube darf das Gewehr in Anschlag genommen werden.



